Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 3544.) Gesetz, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 3. Januar 1849. über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen. Vom 3. Mai 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem beide Kammern die von Uns auf Grund des Art. 105. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848. erlassene Verordnung vom 3. Januar 1849., über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen, nachträglich genehmigt, zugleich aber mehrere, diese Verordnung theils ergänzende, theils abändernde zusätzliche Bestimmungen vorgeschlagen haben, so ertheilen Wir diesen Vorschlägen Unsere Zustimmung, und verordnen demgemäß, was folgt:

Zu §§. 1. bis 11. der Verordnung.

Artikel 1.

Die Staatsanwaltschaft ist befugt, alle ihr erforderlich scheinenden Anträge zu stellen, welche auf die Vorbereitung, die Einleitung und Führung der Untersuchung, auf die gerichtlichen Verfügungen und Beschlüsse in derselben, sowie auf die Strafvollstreckung Bezug haben.

Handelt es sich um eine erhobene Beschwerde, so muß die Staatsanwaltschaft bei dem Gerichte, welches über die Beschwerde zu beschließen hat, auf ihr Verlangen mit ihrem schriftlichen oder mündlichen Antrage gehört werden; das Gericht kann auch der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zur Stellung eines schriftlichen Antrages von Amtswegen vorlegen lassen.

Vor Erlassung eines Beschlusses über die Freilassung eines Verhafteten in den Fällen des §. 13. der Verordnung muß die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrage gehört werden.

Die Staatsanwaltschaft hat das Recht, auch im Interesse des Angeklagten Rechtsmittel einzulegen.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Mai 1852.

Artikel 2.

Der Gerichtsstand ist gleichmäßig begründet:

1) bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem die strafbare Handlung begangen ist, und wenn sie im Auslande begangen ist, bei demjenigen inländischen Gerichte, welches dem Orte der That zunächst belegen ist. Gehören **mehrere** Handlungen zum Thatbestande, und sind dieselben in verschiedenen Sprengeln begangen, so ist das Gericht eines jeden dieser Sprengel kompetent;
2) bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem der Beschuldigte wohnt, oder sich gewöhnlich aufhält, und wenn derselbe im Inlande keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, bei dem Gerichte, in dessen Sprengel er sich auch nur vorübergehend aufhält;
3) bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem der Beschuldigte ergriffen wird.

Artikel 3.

Konnexe strafbare Handlungen (Art. XXII. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche) können zur gleichzeitigen Untersuchung und Entscheidung vor das Gericht gebracht werden, bei welchem der Gerichtsstand in Ansehung einer derselben begründet ist, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels XXI. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche.

Artikel 4.

Sind mehrere Gerichtsstände begründet, so erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch dasjenige Gericht, bei welchem die Staatsanwaltschaft zu diesem Behufe den ersten, wenn auch nur auf vorläufige Ermittelungen gerichteten Antrag gestellt hat.

So lange jedoch ein Erkenntniß erster Instanz nicht ergangen ist, kann das zunächst höhere Gericht, dessen Gerichtsbarkeit sich über die verschiedenen an sich kompetenten Gerichte erstreckt, die Sache an dasjenige derselben zur Untersuchung und Entscheidung verweisen, welches wegen der überwiegenden Wichtigkeit oder der Zahl der in dessen Sprengel begangenen strafbaren Handlungen, oder wegen der Zahl der über dieselben zu vernehmenden Zeugen, oder sonst zur Erleichterung des Verfahrens als das geeignetste erscheint.

Artikel 5.

Die Einrede der Inkompetenz, welche auf die örtliche Begrenzung des Gerichtsbezirks gegründet ist (Art. 2. bis 4.), muß bei Verlust derselben von dem Beschuldigten bei seiner ersten Vernehmung über die Beschuldigung und, falls die Vernehmung erst bei der Hauptverhandlung erfolgt, vor dem Beginne des Beweisverfahrens geltend gemacht werden.

In der Voruntersuchung wird darüber im Beschwerdewege definitiv entschieden. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde ist die im §. 12. der Verordnung bestimmte. Dasselbe gilt, wenn die Einrede in der Hauptverhandlung vorgebracht und für gerechtfertigt erachtet wird. Wird sie verworfen, so kann dieser

dieser Beschluß nur zugleich mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

Von Amtswegen kann eine Inkompetenz-Erklärung dieser Art (Art. 2—4.) nicht mehr ausgesprochen werden, nachdem über die Eröffnung der Untersuchung Beschluß gefaßt ist.

Artikel 6.

Nach eröffneter Untersuchung darf eine Inkompetenz-Erklärung nicht aus dem Grunde erfolgen, weil die That eine Gesetzes-Uebertretung geringerer Art enthalte, als derjenigen, welche der Kompetenz des Gerichts zunächst überwiesen ist.

Artikel 7.

Findet das Gericht dagegen, daß die That, welche den Gegenstand der Verhandlung bildet, eine seine Kompetenz überschreitende strafbare Handlung darstellt, so muß es seine Inkompetenz durch Erkenntniß aussprechen.

In den Gründen desselben müssen die Thatsachen, welche den Gegenstand der Verhandlung bilden, sowie das Ergebniß der in der betreffenden Sitzung vorgebrachten Beweismittel in soweit aufgenommen werden, als sie auf die Kompetenz von Einfluß sind.

Artikel 8.

Gegen das Erkenntniß sind die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig.

Artikel 9.

Wenn die Inkompetenz des Polizeirichters rechtskräftig ausgesprochen ist, so kann die Eröffnung der Untersuchung von der Gerichtsabtheilung nicht aus dem Grunde verweigert werden, weil die That eine Uebertretung enthalte.

Ist durch ein rechtskräftiges Erkenntniß die Inkompetenz der Gerichtsabtheilung deshalb ausgesprochen, weil die That ein Verbrechen darstelle, so vertritt dieses Erkenntniß die Stelle der vorläufigen Versetzung in den Anklagestand. (Verordnung §. 78.)

Liegt ein rechtskräftiges Erkenntniß über die Inkompetenz der Gerichtsabtheilung vor, und ist der Anklagesenat der Ansicht, daß die Sache nicht vor das Schwurgericht gehöre, so ist der negative Kompetenzkonflikt durch das Ober-Tribunal zu erledigen.

Artikel 10.

In allen Fällen, wo die Kompetenz von der rechtlichen Beurtheilung der That abhängt, ist die von dem Ober-Tribunale über die Rechtsfrage erlassene Entscheidung, auch wenn sie im Beschwerdewege ergangen ist, für die fernere Verhandlung und Entscheidung der Sache in der Art maaßgebend, daß die That, welche den Gegenstand der Beschuldigung bildet, als innerhalb der Kompetenz desjenigen Gerichts liegend betrachtet werden muß, welchem die Sache zugewiesen ist.

Zu §§. 12. und 13. der Verordnung.

Artikel 11.

Die Beschwerde findet gegen alle gerichtlichen Verfügungen und Beschlüsse Statt, insofern sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Artikel 12.

Die Beschwerde folgt dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse in den betreffenden Sachen zulässigen Rechtsmittel, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Gegen Verfügungen und Beschlüsse, welche in den zur Kompetenz der Schwurgerichtshöfe gehörigen Sachen außerhalb der Hauptverhandlung erlassen werden, geht die Beschwerde zunächst an das Appellationsgericht.

Artikel 13.

Die Beschwerde an das Ober-Tribunal ist nur dann zulässig, wenn die Verfügung oder der Beschluß aus Rechtsgründen angefochten wird.

Mit dieser Beschränkung findet sie auch in den Fällen der §§. 12. 13. 72. 78. 131. 154. der Verordnung Statt.

Artikel 14.

Die Beschwerde ist außer den im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fällen an keine Frist gebunden. Ist eine Frist bestimmt, so gilt dieselbe auch für die Beschwerde an das Ober-Tribunal.

Artikel 15.

Gegen den Beschluß, durch welchen eine Untersuchung eröffnet wird, steht dem Angeklagten keine Beschwerde zu.

Artikel 16.

Wenn die Beschwerde gegen einen Beschluß, durch welchen der Antrag auf Eröffnung der Untersuchung zurückgewiesen ist, für begründet erachtet wird, so ist der förmliche Beschluß auf Eröffnung der Untersuchung von dem Gerichte zu erlassen, welches über die Beschwerde entscheidet.

Artikel 17.

Hinsichtlich der Beschwerden, welche die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, wird an den Bestimmungen des dritten Absatzes im §. 35. der Verordnung vom 2. Januar 1849. nichts geändert.

Statt §. 15. der Verordnung.

Artikel 18.

Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Die

Die Oeffentlichkeit kann für die ganze Hauptverhandlung oder für einen Theil derselben ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

Bei Münzverbrechen und Münzvergehen ist die Oeffentlichkeit stets ausgeschlossen.

Artikel 19.

Der Beschluß über die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird, nachdem die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte in nicht öffentlicher Sitzung gehört worden sind, von dem erkennenden Gerichte erlassen und öffentlich verkündet.

Der Vorsitzende ist gleichwohl befugt, einzelnen unbetheiligten Personen den Zutritt zu gewähren.

Zu §. 16. der Verordnung.

Artikel 20.

Als Vertheidiger können nur auftreten:

1) Rechtsanwalte, welche zur Praxis bei Preußischen Gerichtshöfen berechtigt sind;
2) die an Preußischen Universitäten habilitirten Doktoren der Rechte;
3) Referendarien und Auskultatoren mit Genehmigung des Vorstandes des Gerichts, bei welchem sie beschäftigt sind;
4) andere Personen nur mit besonderer Genehmigung des Gerichts, Staatsbeamte außerdem nur mit Bewilligung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde.

Als Vertreter können außer denjenigen, welche als Vertheidiger auftreten können, auch noch diejenigen großjährigen Männer auftreten, welche nach den Gesetzen vermuthete Vollmacht haben, insofern sie sich im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Artikel 21.

Zur Verhandlung vor dem Schwurgerichte muß dem wegen Verbrechens Angeklagten ein Vertheidiger von Amtswegen zugeordnet werden. Jedoch bleibt dem Angeklagten vorbehalten, sich demnächst des Beistandes eines anderen zulässigen Vertheidigers zu bedienen.

In anderen Fällen hat der Angeklagte kein Recht, die Zuordnung eines Vertheidigers zu verlangen. Das Gericht kann aber einem darauf gerichteten Antrage Statt geben.

Artikel 22.

Die Gültigkeit der Hauptverhandlung ist in keinem Falle dadurch bedingt, daß die Vertheidigung des Angeklagten durch den gewählten oder zugeordneten Vertheidiger wirklich geführt werde, wenn nur in dieser Beziehung von Gerichtswegen den gesetzlichen Vorschriften genügt worden ist.

Erachtet das Gericht die Vertagung der Hauptverhandlung in Folge einer dem Vertheidiger zur Last fallenden Verschuldung für nothwendig, so kann dem-

demselben auch der Ersatz der durch die Erneuerung des Verfahrens erwachsenen Kosten im Disziplinarwege auferlegt werden.

Artikel 23.

Die Vertretung eines nicht erschienenen Angeklagten findet, selbst zur Ausführung des Rechtspunktes, nur in Untersuchungen wegen Uebertretungen und wegen solcher Vergehen Statt, die blos mit Geldbuße bedroht sind.

Das Gericht hat stets die Befugniß, das persönliche Erscheinen des Angeklagten zu verordnen und denselben zu diesem Zwecke nöthigenfalls zwangsweise vorführen zu lassen.

An den Vorschriften der §§. 134. 145. und 147. der Verordnung wird durch die Bestimmungen dieses Artikels und des Artikels 21. nichts geändert.

Zu §§. 19—22. der Verordnung.

Artikel 24.

Mitglieder des Königlichen Hauses und der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser werden in ihrer Wohnung vernommen.

Die Eidesformel wird ihnen von dem mit der Vernehmung beauftragten Richter vorgelesen und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt.

Zur Hauptverhandlung werden sie nicht vorgeladen, sondern es soll statt dessen ihre protokollarische Aussage verlesen werden.

Artikel 25.

Ueber die Thatsachen, welche für die Entscheidung von Erheblichkeit sind, müssen die Personen, welche darüber Auskunft geben können, der Regel nach mündlich vernommen werden. Insoweit es jedoch auch außer den Fällen der §§. 19. und 21. der Verordnung und des Art. 24. zur Aufklärung der Sache als nothwendig oder dienlich erscheint, ist das Gericht befugt, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten oder von Amtswegen die Vorlesung eines jeden Schriftstückes anzuordnen.

Artikel 26.

Wenn über einen und denselben Umstand von dem Angeklagten mehrere Zeugen vorgeschlagen sind, so unterliegt der Prüfung und Bestimmung des Gerichts auch die Zahl der davon vorzuladenden Zeugen.

Welche Zeugen vorgeladen sind, ist dem Angeklagten bekannt zu machen. Demselben bleibt unbenommen, auf seine Kosten andere Zeugen in der Sitzung zu gestellen. Die §§. 31. und 52. der Verordnung werden hiernach abgeändert.

Artikel 27.

Wenn ein Angeklagter, ein Zeuge oder ein Geschworener der deutschen Sprache nicht mächtig ist, so muß bei der Verhandlung ein von dem Gericht oder dessen Vorsitzenden von Amtswegen ernannter vereidigter oder zu vereidigender Dolmetscher zugezogen werden. Derselbe darf nicht aus der Zahl der Zeugen oder der bei dem Gerichte mitwirkenden Personen genommen werden.

In

In Untersuchungen wegen Uebertretungen bedarf es der Zuziehung eines Dolmetschers nicht, wenn der Richter oder der Gerichtsschreiber der fremden Sprache mächtig ist.

Artikel 28.

Das Gericht kann den Angeklagten im Laufe der Verhandlung bei der Vernehmung einzelner Zeugen oder etwaiger Mitangeklagten einstweilen aus dem Sitzungssaale abtreten lassen; es muß aber die Vernehmung, und zwar die der Zeugen vor ihrer Vereidung, in Gegenwart des Angeklagten wiederholt werden.

Artikel 29.

Kein erheblicher Umstand und kein Beweismittel darf blos aus dem Grunde unberücksichtigt bleiben, weil dem Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft davon nicht vor der Verhandlung oder nicht frühzeitig genug Kenntniß gegeben sei; vorbehaltlich der Befugniß des Gerichts, eine Vertagung zu verordnen, wenn dieselbe zur besseren Vorbereitung der Vertheidigung oder der Ueberführung als nothwendig erscheint.

Artikel 30.

Gegenstand der Hauptverhandlung und Entscheidung sind nicht blos die Thatsachen, welche in der Anklage erwähnt sind, sondern auch die näheren Umstände, von welchen dieselben begleitet waren, und zwar selbst dann, wenn sie, verbunden oder vereinzelt, von einem Gesichtspunkte aus als strafbar erscheinen, unter welchen sie die Anklage nicht gebracht hat. Fälle, wo die That sich als eine Gesetzesverletzung einer anderen, selbst schwereren Gattung darstellt, sind nicht ausgeschlossen.

Das Gericht hat jedoch, wenn es mit Rücksicht auf die veränderte Sachlage eine bessere Vorbereitung der Anklage oder der Vertheidigung nothwendig findet, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten eine Vertagung anzuordnen, oder geeignetenfalls die betreffenden Anschuldigungspunkte einem neuen Verfahren vorzubehalten.

Artikel 31.

Das Urtheil muß hervorheben, welche derjenigen Thatsachen, die zu den wesentlichen Merkmalen der den Gegenstand der Entscheidung bildenden strafbaren Handlung gehören, für erwiesen, oder für nicht erwiesen zu erachten seien. Dieses gilt insbesondere auch von solchen Umständen, welche nach Vorschrift des Gesetzes die Strafe ausschließen, mildern oder erschweren, wenn ein Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten die Berücksichtigung derselben verlangt hat.

Die Thatsachen und Beweismittel, auf Grund deren jener Beweis als geführt oder als nicht geführt angenommen worden ist, sind in den Entscheidungsgründen anzugeben.

Artikel 32.

Wenn ausnahmsweise die Entscheidungsgründe des Urtheils vor dessen Verkündung nicht schriftlich abgefaßt worden, so ist dieses auf die Gültigkeit des Urtheils und den Lauf der Fristen von keinem Einfluß.

Eine Vertagung zum Zwecke der Verkündung des Urtheils soll nur Statt finden, wenn das Urtheil mit den Gründen nach geschlossener Verhandlung auch nicht mündlich verkündet werden kann.

Jedem Angeklagten ist auf sein Verlangen eine Abschrift des Urtheils mit den Gründen zu ertheilen.

Statt §. 25. der Verordnung.

Artikel 33.

Hinsichtlich der Insinuation von Verfügungen, Beschlüssen und Erkenntnissen sind die für das Verfahren in Civilsachen bestehenden Vorschriften mit den in diesem Gesetze enthaltenen Aenderungen und näheren Bestimmungen maaßgebend.

Artikel 34.

Eine öffentliche Vorladung abwesender oder flüchtiger Beschuldigten findet in der Voruntersuchung nicht Statt. Das Gericht kann auf den Antrag der Staatsanwaltschaft verordnen, daß das Verfahren einstweilen ruhen bleibt, bis die Vernehmung erfolgen kann.

Artikel 35.

Wenn dem Angeklagten die Vorladung zur Hauptverhandlung entweder gar nicht, oder an seinem bekannten Aufenthaltsorte im Auslande nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise zugestellt, oder wenn ihm die Anklageschrift und der Beschluß über die Eröffnung der Untersuchung oder über die definitive Versetzung in den Anklagestand nicht nach §. 49. der Verordnung bekannt gemacht werden kann, auch seine Verhaftung oder Wiederverhaftung nicht angemessen oder nicht ausführbar erscheint, so ist in der Regel mit dem ferneren Verfahren inne zu halten.

Trägt jedoch die Staatsanwaltschaft aus besonderen Gründen, deren Würdigung ihrem Ermessen anheimgegeben bleibt, auf Einleitung des Kontumazial-Verfahrens an, so muß dasselbe von dem für die Hauptverhandlung zuständigen Gerichte angeordnet und die öffentliche Vorladung des Angeklagten verfügt werden.

Artikel 36.

Gegen anwesende Mitangeklagte findet in allen Fällen das gewöhnliche Verfahren Statt. Die Befugniß des Gerichts zu einer Vertagung der Verhandlung ist jedoch nicht ausgeschlossen, wenn besondere Gründe dieselbe als angemessen erscheinen lassen.

Artikel 37.

Ist die Sache vor dem Schwurgerichte zu verhandeln, so muß die öffentliche Vorladung enthalten:

a) Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Angeklagten, soweit sie bekannt sind;

b) die Bezeichnung der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Anklage bildet;

c) die Aufforderung an den Angeklagten, binnen einer angemessenen Frist, welche auf mindestens einen Monat festzusetzen ist, vor dem Untersuchungsrichter des Gerichts, wo das Schwurgericht zusammentritt, zu erscheinen und sich wegen der ihm zur Last gelegten That zu verantworten, widrigenfalls dieselbe für zugestanden angenommen und gegen ihn weiter nach den Gesetzen verfahren werden würde.

Artikel 38.

Diese Vorladung ist an dem Sitze des Gerichts, wo die Voruntersuchung geführt worden ist, sowie an dem Sitze des Schwurgerichts, bis zum Beginne der Sitzungsperiode, in welcher die Hauptverhandlung stattfindet, öffentlich an der Gerichtsstelle auszuhängen und in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes, nach dem Ermessen des Gerichts auch in ein anderes inländisches Blatt, dreimal einzurücken.

Die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte Frist läuft von dem Tage, an welchem die letzte dieser Bekanntmachungen in den Blättern geschehen ist.

Artikel 39.

Erscheint der Angeklagte nicht, so wird in der auf den Ablauf der gestellten Frist folgenden nächsten Sitzungsperiode des Schwurgerichts zur Hauptverhandlung geschritten.

Eine Mitwirkung von Geschworenen findet hierbei nicht Statt.

Nach Verlesung der Anklageschrift werden die Urkunden über die Beobachtung der in den Artikeln 37. 38. vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorgelegt und geprüft.

Ist das beobachtete Verfahren den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechend, so muß der Gerichtshof die Ergänzung oder nöthigenfalls die Wiederholung desselben verordnen.

Wird das Verfahren den Gesetzen entsprechend befunden, so erläßt der Gerichtshof nach Anhörung der Staatsanwaltschaft das Urtheil lediglich nach Lage der Akten.

Artikel 40.

Wenn der Angeklagte vor Fällung des Urtheils sein Ausbleiben genügend entschuldigt, so verordnet der Gerichtshof durch einen Beschluß, welcher nur durch Verkündung in der öffentlichen Sitzung bekannt zu machen ist, daß während einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist das Verfahren gegen den Angeklagten ausgesetzt bleiben soll.

Gestellt sich der Angeklagte innerhalb der nachträglich bestimmten Frist nicht, so wird, ohne nochmalige Vorladung desselben, in der nächsten Sitzungsperiode des Schwurgerichts nach Vorschrift des Artikels 39. verfahren und erkannt.

Artikel 41.

Eine Ausfertigung des Urtheils, jedoch ohne Gründe, wird durch öffentlichen Aushang an den in dem Artikel 38. bezeichneten Gerichtsstellen bekannt gemacht.

Hat das Urtheil vierzehn Tage lang ausgehangen, so wird die Zustellung desselben an den Angeklagten für gehörig bewirkt erachtet.

Artikel 42.

Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil steht nur der Staatsanwaltschaft zu. Einer Mittheilung derselben an den Angeklagten bedarf es nicht.

Artikel 43.

Ist auf Strafe erkannt, und gestellt sich der Angeklagte nicht innerhalb zehn Tage nach erfolgter Zustellung (Art. 41.), so wird das Urtheil, soweit es geschehen kann, vollstreckt.

Artikel 44.

Wenn der Angeklagte sich gestellt oder zur Haft gebracht wird, so muß in allen Fällen, es mag ein Urtheil gegen ihn ergangen sein (Art. 39.) oder nicht, in der gewöhnlichen Weise zur Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte und zur Fällung des Urtheils geschritten werden.

Die durch das Kontumazial-Verfahren entstandenen Kosten fallen dem Angeklagten selbst dann zur Last, wenn er auf Grund einer neuen Verhandlung freigesprochen wird.

Artikel 45.

War bereits ein Strafurtheil ergangen, so wird die Vollstreckung desselben, soweit solche noch nicht erfolgt ist, durch die Gestellung oder Verhaftung des Angeklagten gehemmt.

Wird in dem neuen Verfahren ebenfalls auf Strafe erkannt, so ist auf dieselbe die etwa bereits vollstreckte Strafe in Anrechnung zu bringen. Erfolgt dagegen die Freisprechung oder die Verurtheilung zu einer anderen Strafart, so muß die bereits ausgeführte Vollstreckung der vorher erkannten Strafe, soweit es möglich ist, rückgängig gemacht werden.

Artikel 46.

Ist die Sache vor der Gerichtsabtheilung oder vor dem Polizeirichter zu verhandeln, so muß die öffentliche Vorladung enthalten:

a) Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Angeklagten, soweit sie bekannt sind;

b) die

b) die Bezeichnung der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Anklage bildet;

c) die Bekanntmachung des zur Hauptverhandlung bestimmten Termins und die im §. 32. der Verordnung enthaltene Aufforderung und Verwarnung.

Artikel 47.

Diese Vorladung ist an dem Sitze des erkennenden Gerichts bis zum Termine öffentlich an der Gerichtsstelle auszuhängen und in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts, nach dem Ermessen des Gerichts auch in ein anderes inländisches Blatt, dreimal einzurücken.

Der Termin ist dergestalt anzuberaumen, daß von der letzten dieser Bekanntmachungen in den Blättern ab bis zum Termine eine Frist von mindestens einem Monate verstreicht.

Artikel 48.

Wird die Hauptverhandlung vertagt, so ist der dieselbe anordnende Beschluß nur durch Verkündung in der öffentlichen Sitzung bekannt zu machen.

Artikel 49.

Eine Ausfertigung des Urtheils, jedoch ohne Gründe, wird durch öffentlichen Aushang an der Gerichtsstelle bekannt gemacht.

Hat das Urtheil vierzehn Tage lang ausgehangen, so wird die Zustellung desselben an den Angeklagten für gehörig bewirkt erachtet.

Artikel 50.

In allen Fällen, wo an einen zur Hauptverhandlung erster Instanz gültig vorgeladenen Angeklagten irgend eine fernere Zustellung nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise im Inlande bewirkt werden kann, wird die Zustellung für gehörig geschehen erachtet, wenn die zuzustellende Schrift vierzehn Tage lang an der Gerichtsstelle öffentlich ausgehangen hat.

Urtheile werden in einer Ausfertigung ohne Gründe ausgehangen; Rechtfertigungsschriften bedürfen in einem solchen Falle der Mittheilung nicht.

Zu §. 54. der Verordnung.

Artikel 51.

Der Vorsitzende muß der Staatsanwaltschaft und kann dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger gestatten, Fragen, welche sie zur Aufklärung der Sache für angemessen erachten, unmittelbar an den Betheiligten zu richten. Er ist befugt, die Stellung der Fragen in jedem Zeitpunkte wieder selbst zu übernehmen und das Verhör zu schließen.

Zu §. 60. der Verordnung.

Artikel 52.

Der Schwurgerichtshof besteht aus einem Vorsitzenden des Schwurgerichts, vier beisitzenden Richtern und einem Gerichtsschreiber.

Die Vorsitzenden der Schwurgerichte werden für jeden Appellationsgerichts-Bezirk aus der Zahl der in demselben angestellten Richter von dem Justizminister auf Ein Jahr ernannt. Die Auswahl der Vorsitzenden für die einzelnen Sitzungsperioden steht dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts zu.

Artikel 53.

Außerhalb der Sitzungsperiode des Schwurgerichts werden alle Funktionen des Schwurgerichtshofes von dem Gerichte versehen, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wird. Es bedarf hierzu nur der Mitwirkung von drei Richtern.

Artikel 54.

Der Vorsitzende des Schwurgerichts wird, im Falle der Verhinderung, durch den Präsidenten oder Direktor des Gerichts, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wird, oder durch dessen Stellvertreter ersetzt, insofern nicht schon ein anderer Stellvertreter für ihn durch den Appellationsgerichts-Präsidenten bezeichnet worden ist.

Tritt während einer bereits begonnenen Hauptverhandlung eine Verhinderung des Vorsitzenden ein, so wird derselbe, falls ein Ergänzungsrichter zugezogen ist, und der Gerichtshof nicht dessenungeachtet die Vertagung der Verhandlung nothwendig findet, durch den dem Dienstalter nach ältesten der beisitzenden Richter vertreten.

Zu §§. 62. und 63. der Verordnung.

Artikel 55.

An die Stelle des §. 63. Nr. 9. der Verordnung tritt folgende Bestimmung:

9) diejenigen, welche nicht der klassifizirten Einkommensteuer unterworfen sind, oder welche nicht wenigstens 16 Rthlr. jährlich an Klassensteuer, oder 20 Rthlr. an Grundsteuer, ausschließlich der Beischläge, oder 24 Rthlr. an Gewerbesteuer entweder entrichten, oder unter Voraussetzung des Bestehens einer dieser Arten der Besteuerung nach ihren Verhältnissen zu entrichten haben würden.

Artikel 56.

Das Verfahren ist nichtig, wenn ein Geschworener mitgewirkt hat, welcher die Eigenschaft eines Preußen nicht besitzt, oder sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindet.

Der

Der Mangel der übrigen Bedingungen der §§. 62. und 63. der Verordnung kann vor den Gerichten nicht geltend gemacht werden.

Zu §. 66. der Verordnung.

Artikel 57.

Die Kreislandräthe und Vorsteher der Gemeindeverwaltung haben, bevor sie dem Regierungs-Präsidenten die Urlisten einsenden, über die Qualifikation der darin aufgenommenen Personen zu dem Berufe der Geschworenen, mit den Direktoren der betreffenden Gerichte erster Instanz Rücksprache zu nehmen, und die von den Letzteren gemachten Bemerkungen in die Listen einzutragen.

Zu §§. 67. und 68. der Verordnung.

Artikel 58.

Die in dem §. 67. der Verordnung bezeichnete Zahl von 60 wird auf 48, die in den §§. 68. 71. und 73. der Verordnung bezeichnete Zahl von 36 wird auf 30, die in den §§. 73. und 82. der Verordnung bezeichnete Zahl von 30 wird auf 24 herabgesetzt.

Zu §. 70. der Verordnung.

Artikel 59.

Das Appellationsgericht hat die Befugniß, auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Abhaltung des Schwurgerichts einem anderen Gerichte zu übertragen, in allen Fällen, wo erhebliche Gründe dazu vorliegen.

Zu §. 72. der Verordnung.

Artikel 60.

Ueber Entlassungs- und Beurlaubungsgesuche, auf welche noch vor Eröffnung der Sitzungsperiode Bescheid ertheilt werden kann, ist sogleich von dem Gerichte, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wird (Art. 53.), nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zu entscheiden. Die Gesuche und Entscheidungen sind bei Eröffnung der Sitzungsperiode in öffentlicher Sitzung bekannt zu machen.

An die Stelle der entlassenen Geschworenen sind, falls dies noch vor Eröffnung der Sitzungsperiode geschehen kann, sofort aus dem in §. 67. der Verordnung und in Art. 58. erwähnten Verzeichnisse durch den Vorsitzenden des Schwurgerichts andere Geschworene auf die Dienstliste zu bringen und einzuberufen. Andernfalls wird nach §. 73. der Verordnung und Art. 61. verfahren.

Zu §. 73. der Verordnung.

Artikel 61.

Die im §. 73. der Verordnung angeordnete Ziehung von Ergänzungs-Geschworenen erfolgt nur, wenn weniger als vierundzwanzig Geschworene vorhanden sind.

Die Ergänzungsgeschworenen werden für alle noch zu erledigenden Sachen gezogen. Der Zuziehung der Angeklagten bedarf es dabei nicht.

Zur Bildung des Schwurgerichts für die einzelnen Sachen ist es nicht erforderlich, daß sämmtliche Ergänzungsgeschworene erschienen sind, vielmehr genügt es, daß im Ganzen wenigstens vierundzwanzig Geschworene anwesend sind.

Erscheinen später wieder so viele der auf der Dienstliste befindlichen Geschworenen, daß mehr als dreißig Geschworene anwesend sind, so treten von den Ergänzungsgeschworenen, und zwar in umgekehrter Reihenfolge, in welcher sie gezogen sind, so viele zurück, daß überhaupt nur die Zahl von 30 Geschworenen übrig bleibt.

Zu §. 75. der Verordnung.

Artikel 62.

Die Bestimmung des ersten Abschnittes des §. 75. der Verordnung kommt nur bei den zur Kompetenz der Schwurgerichte gehörigen Vergehen zur Anwendung.

Zu §§. 76—78. der Verordnung.

Artikel 63.

Ueber die vorläufige Versetzung in den Anklagestand ist nach Maaßgabe der §§. 76. bis 78. der Verordnung auch dann Beschluß zu fassen, wenn nach dem Schlusse der Voruntersuchung die Staatsanwaltschaft darauf anträgt, den Beschuldigten außer Verfolgung zu setzen.

Der Beschluß über die vorläufige, sowie über die definitive Versetzung in den Anklagestand muß die Thatsachen, welche zu den wesentlichen Merkmalen der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung gehören, und das Gesetz angeben, welches die That mit Strafe bedroht.

Wird die Versetzung in den Anklagestand nicht in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft beschlossen, so muß aus dem Beschlusse hervorgehen, ob und in wiefern dies auf einer abweichenden Beurtheilung der Thatsachen oder des Rechtspunktes beruht.

Findet das Appellationsgericht, daß die That nicht ein Verbrechen, sondern nur ein Vergehen oder eine Uebertretung darstellt, so hat es den förmlichen Beschluß, durch welchen die Untersuchung eröffnet wird, selbst zu erlassen.

Die im §. 78. der Verordnung vorgeschriebene Festsetzung einer Frist für die Anfertigung der Anklageschrift unterbleibt.

Zu

Zu §. 79. und statt §§. 80. und 81. der Verordnung.

Artikel 64.

Ist der Angeklagte verhaftet, so kommen die §§. 49. und 50. der Verordnung zur Anwendung. Dem nicht verhafteten Angeklagten ist, statt der im §. 79. der Verordnung vorgeschriebenen Warnung, für den Fall seines Ausbleibens die Warnung zu stellen, daß angenommen werden würde, er gestehe die in der Anklage behaupteten Thatsachen zu.

Artikel 65.

Bleibt der gehörig vorgeladene nicht verhaftete Angeklagte bei der Hauptverhandlung aus, so wird, wenn seine Verhaftung nicht angemessen oder nicht ausführbar erscheint, sofort, oder, im Falle einer Vertagung, in dem angesetzten neuen Termine oder in der bestimmten späteren Sitzungsperiode in Gemäßheit des Artikels 39. zur Hauptverhandlung und Entscheidung geschritten. Es kommen alsdann die Artikel 41—45. zur Anwendung.

Der Beschluß, welcher eine Vertagung anordnet, wird nur durch Verkündung in der öffentlichen Sitzung bekannt gemacht.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch in dem Falle anzuwenden, wenn der verhaftete Angeklagte nach Vorlesung der Anklageschrift und des Beschlusses (§. 49. der Verordnung) sich der Haft entzieht und in Folge dessen zur Hauptverhandlung nicht vorgeführt werden kann.

Artikel 66.

Der erschienene Angeklagte darf von dem Zeitpunkte an, wo der Aufruf der Geschworenen zur Bildung des Schwurgerichts in seiner Sache beginnt, bis zur Verkündung des Urtheils den Sitzungssaal ohne Erlaubniß des Vorsitzenden nicht verlassen. Der Vorsitzende kann die geeigneten Maaßregeln treffen, um zu verhindern, daß der Angeklagte sich der Verhandlung entziehe.

Zu §. 82. der Verordnung.

Artikel 67.

Einer Zustellung der Dienstliste der Geschworenen an den nicht verhafteten Angeklagten bedarf es nicht; derselbe ist jedoch berechtigt, schon am Tage vor der Verhandlung und bis zum Beginn derselben die Liste an der Gerichtsstelle einzusehen, oder eine Abschrift der Liste daselbst in Empfang zu nehmen.

Zu §. 83. der Verordnung.

Artikel 68.

Wenn an demselben Tage mehrere Sachen zur Verhandlung stehen, so kann die Bildung der Schwurgerichte für alle diese Sachen vor Beginn der Verhandlung der ersten erfolgen.

 Das

Das für die erste Sache gebildete Schwurgericht verbleibt, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sich damit einverstanden erklären, auch für die folgenden an demselben Tage zur Verhandlung anstehenden Sachen.

Wird, weil der Angeklagte oder die Staatsanwaltschaft es verlangen, für eine der folgenden Sachen ein neues Schwurgericht gebildet, so verbleibt dies, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sich damit einverstanden erklären, auch für die folgenden.

Verzögert sich wegen der Dauer der vorhergehenden Verhandlungen oder aus sonstigen zufälligen Gründen der festgesetzte Anfang einer Verhandlung dergestalt, daß sie erst am vierten oder einem noch späteren Tage nach demjenigen beginnt, an dem das Schwurgericht gebildet worden war, so muß zur Bildung eines neuen Schwurgerichts geschritten werden.

Statt §§. 88. und 89. der Verordnung.

Artikel 69.

Es sind überhaupt nur so viel Ablehnungen zulässig, als Geschworene über zwölf anwesend sind.

Die Angabe von Gründen für die Ablehnung ist unstatthaft.

Zu §. 92. der Verordnung.

Artikel 70.

Wenn eine Einigung über die Ausübung des Ablehnungsrechts unter mehreren bei der Sache betheiligten Angeklagten nicht stattfindet, so werden die Ablehnungen unter sie gleich vertheilt. Hinsichtlich derjenigen Ablehnungen, deren gleiche Vertheilung nicht möglich ist, entscheidet das Loos darüber, welchem der Angeklagten sie zustehen sollen. Die Reihenfolge, in welcher die Angeklagten sich über die Ausübung ihres Ablehnungsrechtes zu erklären haben, wird ebenfalls durch das Loos bestimmt. Eine diesem gemäß von einem der Angeklagten ausgeübte Ablehnung gilt für alle.

Statt §. 94. der Verordnung.

Artikel 71.

Der Vorsitzende kann vor Beginn der Ziehung verordnen, daß außer den zwölf Geschworenen noch einer oder zwei Ersatzgeschworene gezogen werden sollen.

In einem solchen Falle vermindert sich die Gesammtzahl der zulässigen Ablehnungen um die Zahl der Ersatzgeschworenen.

Artikel 72.

Wird die Ersetzung eines Hauptgeschworenen nothwendig, so tritt einer der Ersatzgeschworenen in dessen Stelle, und zwar nach der Reihenfolge, in welcher sie gezogen sind.

Die Ersatzgeschworenen müssen der ganzen Verhandlung beiwohnen, und es sind ihnen zu diesem Behufe Plätze anzuweisen, welche von denen der Hauptgeschworenen abgesondert sind.

Statt §. 97. der Verordnung.

Artikel 73.

Der Vorsitzende vereidet die Geschworenen vor dem Beginne der Verhandlung mit nachstehenden Worten:

> Sie schwören und geloben bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, in der Anklagesache (den Anklagesachen) gegen N. die Pflichten eines Geschworenen standhaft zu erfüllen, und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben, Niemandem zu Liebe noch zu Leide, wie es einem freien und rechtschaffenen Manne geziemt, getreulich und ohne Gefährde.

Die Geschworenen leisten diesen Eid, indem sie unter Erhebung der rechten Hand, einer nach dem andern, die Worte aussprechen:

> „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Mitglieder von Religionsgesellschaften, denen das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, können sich statt dieser Eidesworte jener Betheuerungsformeln bedienen.

Hat in einer Sache ein nicht gesetzlich vereideter Geschworener mitgewirkt, so sind die Verhandlungen nichtig.

Statt §§. 98. bis 117. der Verordnung.

Artikel 74.

Die Verhandlung der Sache beginnt mit der Verlesung der Anklageschrift durch den Gerichtsschreiber.

Der Vorsitzende befragt den Angeklagten,

> ob er sich schuldig bekenne oder nicht.

Artikel 75.

Wenn der Angeklagte sich schuldig bekennt, und auf näheres Befragen auch alle Thatsachen einräumt, welche die wesentlichen Merkmale der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung bilden, so wird die Staatsanwaltschaft und der Vertheidiger darüber gehört, ob die Thatfrage als durch das Bekenntniß des Angeklagten festgestellt zu erachten sei.

Auf Verlangen der Staatsanwaltschaft müssen dem Angeklagten die etwaigen zusätzlichen Fragen vorgelegt werden, welche in Ermangelung eines Bekenntnisses den Geschworenen gestellt werden können.

Werden dergleichen Fragen nicht beantragt, oder beantwortet der Angeklagte auch diese bejahend, so hat der Gerichtshof, wenn er gegen die Richtigkeit

keit des Bekenntnisses kein Bedenken hegt, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers über die Anwendung des Gesetzes, ohne Zuziehung von Geschworenen das Urtheil zu fällen.

Kommen auf Anregung des Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft Thatsachen in Frage, welche die Ausschließung oder Minderung der gesetzlichen Strafe zur Folge haben würden, läßt das Gesetz mildernde Umstände überhaupt zu, oder muß festgestellt werden, ob der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe, so unterbleibt die Verhandlung vor den Geschworenen nur dann, wenn die Erklärung der Staatsanwaltschaft über diese Punkte zu Gunsten des Angeklagten lautet, und der Gerichtshof kein Bedenken hat, der dem Angeklagten günstigen Annahme beizutreten.

Artikel 76.

Sind die Voraussetzungen des Art. 75. nicht vorhanden, so beginnt die Verhandlung der Sache vor den Geschworenen.

Die Leitung der Verhandlung, insbesondere das Verhör des Angeklagten und der Zeugen, steht dem Vorsitzenden zu. Dieser muß der Staatsanwaltschaft und kann dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger, sowie den Geschworenen gestatten, Fragen, welche sie zur Aufklärung der Sache für angemessen erachten, unmittelbar an die Betheiligten zu richten. Er ist befugt, die Stellung der Fragen in jedem Zeitpunkte wieder selbst zu übernehmen und das Verhör zu schließen.

Artikel 77.

Der Vorsitzende kann auch der Staatsanwaltschaft und dem Vertheidiger, auf deren übereinstimmenden Antrag, das Verhör der Zeugen überlassen. In diesem Falle ist die Staatsanwaltschaft befugt, alle Zeugen mit Ausnahme der nur auf Begehren des Vertheidigers geladenen oder erschienenen zu verhören, wobei nach dem Verhör jedes Zeugen dem Vertheidiger das Kreuzverhör zusteht. Der Vertheidiger verhört darauf die nur auf sein Begehren geladenen oder erschienenen, und beliebigenfalls die von der Staatsanwaltschaft nicht verhörten Zeugen. In Ansehung derselben hat alsdann die Staatsanwaltschaft das Kreuzverhör.

Der Vorsitzende hat in solchen Fällen über die Ordnung des Verhörs zu wachen, unzulässige Fragen und deren Beantwortung abzuschneiden oder zu verbieten. Er ist befugt, das Verhör in jedem Zeitpunkte wieder selbst zu übernehmen und das Verhör zu schließen.

Artikel 78.

Das über den Hergang im Termine von dem Gerichtsschreiber aufzunehmende Protokoll soll die Namen der Richter, des Gerichtsschreibers und der Geschworenen, sowie des Beamten der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten und seines Vertheidigers, der Zeugen und der Sachverständigen enthalten.

Von dem Inhalte der Erklärungen der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten, der Zeugen und der Sachverständigen wird nur das Wesentliche in das Protokoll aufgenommen. Waren dieselben bereits in der Voruntersuchung vernommen, so ist in dem Protokolle nur zu vermerken, ob und inwiefern ihre Erklärungen etwa von den früheren Aussagen in erheblichen Punkten abweichen.

Die zur Entscheidung gestellten Anträge der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten und die auf dieselben erfolgten Entscheidungen müssen in das Protokoll aufgenommen oder demselben als Beilage einverleibt werden.

Dasselbe gilt von den den Geschworenen vorgelegten Fragen und den darauf ertheilten Antworten.

Wird das Urtheil besonders abgefaßt, so muß das Protokoll doch stets den entscheidenden Theil des Urtheils enthalten.

Das Protokoll wird am Schlusse von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet. Die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nicht anders als durch das Protokoll bewiesen werden.

Artikel 79.

An die Verhandlungen mit dem Angeklagten und den Zeugen schließen sich die Ausführungen der Staatsanwaltschaft, sowie des Angeklagten und seines Vertheidigers über die Thatfrage, wobei diesen das letzte Wort gebührt.

Sodann hat der Vorsitzende die gesammte Lage der Sache auseinanderzusetzen, die gesetzlichen Vorschriften, welche bei Beurtheilung der Thatfrage etwa in Betracht kommen, nöthigenfalls zu erläutern und überhaupt alle diejenigen Bemerkungen zu machen, welche ihm zur Herbeiführung eines sachgemäßen Ausspruches der Geschworenen als geeignet erscheinen.

Dieser Vortrag darf unter keiner Bedingung von der Staatsanwaltschaft oder von dem Angeklagten unterbrochen oder zum Gegenstande irgend einer Aeußerung oder eines Antrages in der Sitzung gemacht werden.

Der Vorsitzende stellt darauf die von den Geschworenen zu beantwortenden Fragen.

Artikel 80.

Die Fragen sind so zu stellen, daß sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen.

Die Geschworenen sind befugt, eine jede Frage theilweise zu bejahen und theilweise zu verneinen.

Die Hauptfrage soll nicht in mehrere Fragen getheilt werden.

Umstände, welche die Strafe ausschließen, mildern oder erschweren, sind entweder in der Hauptfrage besonders hervorzuheben, oder es sind deshalb besondere Fragen zu stellen.

Artikel 81.

Die Fragen müssen bei Strafe der Nichtigkeit alle Thatsachen enthalten, welche die wesentlichen Merkmale der dem Angeklagten zur Last gelegten straf-

 baren

baren Handlung bilden. Zu den Thatsachen, welche durch den Ausspruch der Geschworenen festzustellen sind, gehört insbesondere auch die Zurechnungsfähigkeit, sowie der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit, durch deren Vorhandensein der Begriff der strafbaren Handlung bedingt wird.

Die Hauptfrage beginnt mit den Worten:

„Ist der Angeklagte schuldig?"

Die Fragen sind darauf, ob der Angeklagte die That ohne Zurechnungsfähigkeit begangen hat, oder ob andere Gründe, welche die Strafe ausschließen, vorhanden sind, nur dann ausdrücklich zu richten, wenn dies besonders beantragt oder von dem Gerichte selbst für nöthig erachtet wird. Einem deshalb besonders gestellten Antrage muß bei Strafe der Nichtigkeit entsprochen werden.

Durch die Bejahung der Hauptfrage wird, wenn in der Antwort der Geschworenen nicht etwas Anderes ausdrücklich ausgesprochen ist, zugleich festgestellt, daß der Angeklagte mit Zurechnungsfähigkeit gehandelt hat.

Artikel 82.

Bei Bezeichnung der wesentlichen Merkmale der strafbaren Handlung sind, insoweit es geschehen kann, Rechtsbegriffe, welche nicht eine allgemein bekannte und in dem gegebenen Falle unbestrittene Bedeutung haben, durch solche gleichbedeutende Ausdrücke zu ersetzen, zu deren Verständniß Rechtskenntnisse nicht erforderlich sind.

Artikel 83.

Ist ein Angeklagter, welcher zur Zeit der That noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hatte, vor den Schwurgerichtshof gestellt, so muß bei Strafe der Nichtigkeit die Frage gestellt werden:

„Hat der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt?"

Artikel 84.

Wegen der in den Strafgesetzen besonders hervorgehobenen Thatumstände, welche die Verhängung einer schwereren oder einer milderen Strafe begründen, sind geeigneten Falls von Amtswegen Fragen zu stellen.

Dasselbe gilt, wenn das Gesetz die Anwendung einer geringeren Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände überhaupt abhängig gemacht hat.

Wird die Vorlegung derartiger Fragen beantragt, so müssen dieselben bei Strafe der Nichtigkeit gestellt werden.

Artikel 85.

Die Bestimmungen des Artikels 84. finden auch in dem Falle Anwendung, wenn die Thatumstände erst in der Hauptverhandlung hervorgetreten und selbst, wenn sie bereits Gegenstand der Voruntersuchung gewesen und durch den Anklagebeschluß aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen beseitigt sind.

Ar=

Artikel 86.

Wenn die Thatsachen, welche der Anklage zum Grunde liegen, oder die etwa hervorgetretenen näheren Umstände, von welchen dieselben begleitet waren, verbunden oder vereinzelt, von einem Gesichtspunkte aus als strafbar erscheinen, unter welchen sie die Anklage nicht gebracht hat (Art. 30.), so sind geeigneten Falls darauf bezügliche besondere Fragen vorzulegen.

Erscheint jedoch mit Rücksicht auf die Veränderung des Gesichtspunktes eine bessere Vorbereitung der Anklage oder der Vertheidigung als nothwendig, so kann der Gerichtshof, falls nicht eine Vertagung für angemessen erachtet wird, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten beschließen, daß die Stellung einer derartigen eventuellen Frage unterbleiben solle, jedoch unter Vorbehalt einer anderweiten Verfolgung wegen der betreffenden Thatsachen.

Artikel 87.

Wenn die Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte Abänderungen der von dem Vorsitzenden gestellten Fragen oder die Stellung noch anderer Fragen beantragen, so kann der Vorsitzende, falls kein Widerspruch erhoben wird, dem Antrage Statt geben. In dem entgegengesetzten Falle, oder wenn der Vorsitzende den Antrag ablehnt, entscheidet, insofern auf demselben bestanden wird, der Gerichtshof.

Artikel 88.

Der Vorsitzende übergiebt die schriftlich abgefaßten, mit seiner Unterschrift versehenen Fragen den Geschworenen, und befiehlt die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaale.

Artikel 89.

Die Geschworenen begeben sich in ihr Berathungszimmer und wählen daselbst durch Stimmenmehrheit ihren Vorsteher. Derselbe hat die Berathung zu leiten und deren Ergebniß zu verkünden. Der Aufnahme eines Protokolles über die Wahlhandlung bedarf es nicht.

Artikel 90.

Die Geschworenen dürfen das Berathungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Ausspruch beschlossen haben.

Niemand darf in das Berathungszimmer eintreten, ohne eine schriftliche Ermächtigung des Vorsitzenden, welcher den Befehl zu ertheilen hat, daß der Eingang zu dem Zimmer bewacht werde.

Artikel 91.

Nach gepflogener Berathung wird über die einzelnen Fragen in der Ordnung abgestimmt, in welcher sie vorgelegt worden sind.

 Der

Der Vorsteher befragt zu diesem Behufe jeden Geschworenen einzeln in der durch die Ausloosung festgestellten Ordnung um seine Meinung, und giebt selbst seine Stimme zuletzt ab.

Wird eine Frage nur theilweise bejaht, so ist die Beschränkung der Bejahung in folgender Weise anzugeben:

Ja, aber es ist nicht erwiesen, daß u. s. w.

Wird die Frage in Betreff der Hauptthat verneint, so ist dadurch zugleich die Frage nach den dieselbe begleitenden Umständen erledigt. In dem entgegengesetzten Falle muß über das Vorhandensein eines jeden dieser begleitenden Umstände selbst dann, wenn dieselben in die Hauptfrage aufgenommen sind, besonders abgestimmt und das Ergebniß in dem Ausspruche besonders erwähnt werden.

Artikel 92.

Jede dem Angeklagten nachtheilige Beantwortung einer Frage kann nur mit Stimmenmehrheit beschlossen werden. Im Falle der Stimmengleichheit hat die dem Angeklagten günstigere Meinung den Vorzug.

Artikel 93.

In jedem Ausspruche, durch welchen eine Frage zum Nachtheile des Angeklagten beantwortet wird, muß ausdrücklich angegeben sein, ob derselbe mit einer Mehrheit von mehr als sieben Stimmen, oder nur mit sieben Stimmen gegen fünf beschlossen ist, bei Strafe der Nichtigkeit. — Im Uebrigen darf die Zahl der Stimmen niemals ausgedrückt werden.

Artikel 94.

Entstehen bei den Geschworenen Zweifel über das zu beobachtende Verfahren, oder über den Sinn der an sie gestellten Fragen, oder über die Fassung der Antwort, so können sie sich darüber vom Vorsitzenden Aufklärung erbitten, welche ihnen in Gegenwart der übrigen Mitglieder des Gerichtshofes zu ertheilen ist.

Artikel 95.

Jeder Geschworene hat die vorgelegten Fragen unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften gewissenhaften Ueberzeugung zu beantworten.

Vor Beginn der Berathung hat der Vorsteher der Geschworenen folgende Belehrung zu verlesen:

> Das Gesetz fordert von den Geschworenen keine Angabe der Gründe ihrer Ueberzeugung, und schreibt ihnen keine Regeln vor, nach denen sie die Wirkung und Vollständigkeit eines Beweises zu beurtheilen haben. Es legt ihnen aber die durch einen feierlichen Eid geheiligte

Pflicht

Pflicht auf, alle für und wider den Angeklagten vorgebrachten Beweise sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen, und nach der durch diese Prüfung gewonnenen innersten Ueberzeugung allein ihre Stimmen abzugeben.

Ihre Berathung und ihr Ausspruch muß sich auf die ihnen vorgelegten Fragen beschränken.

Ihre Ansicht über die Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit des Strafgesetzes darf auf ihren Ausspruch keinen Einfluß haben. Nicht sie, sondern die Richter sind berufen, die gesetzlichen Folgen auszusprechen, welche den Angeklagten wegen der ihm zur Last fallenden Handlungen treffen. Die Geschworenen haben daher ihren Ausspruch ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Folgen desselben zu fällen.

Diese Belehrung, sowie die Artikel 89. bis 94. und 96., sollen im Berathungszimmer der Geschworenen in mehreren Exemplaren ausliegen.

Artikel 96.

Nachdem die Geschworenen ihren Ausspruch, welcher niederzuschreiben und von ihrem Vorsteher zu unterzeichnen ist, beschlossen haben, und in den Sitzungssaal zurückgekehrt sind, befragt sie der Vorsitzende nach dem Ergebnisse ihrer Berathung.

Der Vorsteher der Geschworenen erhebt sich und sagt:

Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und den Menschen bezeuge ich als den Spruch der Geschworenen:

Sodann verliest er die gestellten Fragen und unmittelbar nach jeder Frage die ertheilte Antwort.

Hierauf ist der Ausspruch dem Vorsitzenden zu übergeben und von diesem und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

Artikel 97.

Findet der Gerichtshof, daß der Ausspruch nicht regelmäßig in der Form, oder daß er in der Sache undeutlich, unvollständig oder sich widersprechend sei, so muß er auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten, oder auch von Amtswegen verordnen, daß die Geschworenen sich in ihr Berathungszimmer zurückbegeben, um dem Mangel abzuhelfen. Diese Maaßregel ist zulässig, so lange nicht auf Grund des Ausspruchs ein Urtheil des Gerichtshofes ergangen ist.

Die Verbesserung muß ohne Durchstreichungen in der Art geschehen, daß äußerlich erkennbar bleibt, wie der ursprüngliche Ausspruch gelautet hat.

Artikel 98.

Wenn die dem Angeklagten nachtheilige Beantwortung einer Frage nur mit einer Mehrheit von sieben gegen fünf Stimmen beschlossen ist, so tritt der Gerichtshof selbst in Berathung und entscheidet, ohne Angabe von Gründen,

 über

über den von deu Geschworenen mit nur sieben Stimmen gegen fünf festgestellten Punkt.

Artikel 99.

Wenn der Gerichtshof einstimmig der Ansicht ist, daß die Geschworenen, obgleich ihr Ausspruch in der Form regelmäßig ist, sich in der Sache zum Nachtheil des Angeklagten geirrt haben, so verweist er, ohne Angabe von Gründen, die Sache zu der nächsten Sitzungsperiode des Schwurgerichts, damit sie vor einem neuen Schwurgerichte verhandelt werde, an welchem alsdann keiner der früheren Geschworenen Theil nehmen darf.

Diese Maaßregel darf von Niemandem beantragt werden; der Gerichtshof kann sie nur von Amtswegen verordnen, und nur vor der im Art. 100. vorgeschriebenen Verlesung des Ausspruchs.

Sind mehrere Angeklagte bei der Sache betheiligt, so erfolgt die Verweisung vor ein neues Schwurgericht nur in Ansehung derjenigen, bei welchen der Gerichtshof einen Irrthum im Ausspruche der Geschworenen angenommen hat.

Nach dem Ausspruche des neuen Schwurgerichts, auch wenn derselbe mit dem früheren Ausspruche übereinstimmt, muß der Gerichtshof das Urtheil sprechen.

Artikel 100.

Der Ausspruch der Geschworenen und im Falle des Art. 98. auch der Ausspruch des Gerichtshofes wird, nachdem der Angeklagte wieder in den Sitzungssaal eingetreten ist, durch den Gerichtsschreiber verlesen.

Zu §. 126. der Verordnung.

Artikel 101.

Das Rechtsmittel der Appellation ist nur gegen Urtheile der Gerichtsabtheilungen zulässig.

Das Appellationsgericht muß hinsichtlich derjenigen Thatsachen, welche in Gemäßheit des Art. 31. in dem Urtheile hervorzuheben und für erwiesen oder für nicht erwiesen zu erklären sind, seiner Entscheidung die in dem ersten Urtheile enthaltene Feststellung zum Grunde legen, insofern nicht neue Thatsachen oder neue Beweise, oder die gänzliche oder theilweise Wiederholung der in erster Instanz stattgefundenen Beweisaufnahme eine abweichende thatsächliche Feststellung begründen.

Eine solche Wiederholung hat das Appellationsgericht nur dann anzuordnen, wenn sich wesentliche und durch die bisherigen Verhandlungen nicht zu beseitigende Bedenken gegen die in dem ersten Urtheile enthaltene Feststellung der Thatsachen ergeben, oder wenn die Wiederholung mit Rücksicht auf die vorgebrachten neuen Thatsachen oder Beweise nothwendig erscheint.

Ar-

Artikel 102.

Findet das Appellationsgericht, daß das Urtheil erster Instanz oder das demselben vorhergegangene Verfahren an einer Nichtigkeit leidet, so hebt es das angegriffene Urtheil auf und erkennt zugleich anderweit in der Sache selbst, nach Befinden auf Grund eines neuen Verfahrens. Es ist jedoch befugt, aus wichtigen Gründen die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurück zu verweisen.

Wenn der erste Richter sich mit Unrecht für kompetent erachtet hat, so kann das Appellationsgericht niemals in der Sache selbst erkennen.

Hat der erste Richter sich mit Unrecht für inkompetent erklärt, so kann eine Entscheidung in der Sache selbst nur dann ergehen, wenn die Beweisaufnahme vollständig vor dem Appellationsgerichte stattgefunden hat.

Artikel 103.

Die Bestimmungen des Art. 101. im zweiten und dritten Absatze und des Art. 102. finden auch bei Ehrverletzungen und leichten Mißhandlungen Anwendung, welche im Wege des Civilprozesses verhandelt werden.

Zu §§. 129. und 130. der Verordnung.

Artikel 104.

Das Gericht ist ermächtigt, auf den Antrag des Appellaten die Frist zur Gegenerklärung auf die Appellationsschrift den Umständen nach angemessen zu verlängern.

Das Appellationsgericht kann aus besonderen Gründen die Appellationsschrift, sowie die Gegenschrift auch noch nach Ablauf der Fristen zulassen.

Artikel 105.

Wenn die Appellation angemeldet, eine Appellationsschrift aber nicht eingegangen ist, so wird mit der Appellationsanmeldung nach §. 130. der Verordnung verfahren.

Statt §§. 138—143. der Verordnung.

Artikel 106.

Die Urtheile der Schwurgerichtshöfe und die in der Appellationsinstanz ergangenen Urtheile können durch Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

Artikel 107.

Die Nichtigkeitsbeschwerde findet Statt:

1) wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung eines Gesetzes oder eines Rechtsgrundsatzes;

2) wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung wesentlicher Vorschriften oder Grundsätze des Verfahrens.

Artikel 108.

Eine Verletzung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens ist insbesondere vorhanden:

1) wenn Vorschriften verletzt sind, deren Beobachtung bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist;
2) wenn die gesetzlichen Bestimmungen über die Kompetenz verletzt sind;
3) wenn an der Hauptverhandlung und Entscheidung nicht die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Richtern Theil genommen hat, oder wenn bei der Hauptverhandlung ein Gerichtsschreiber nicht zugezogen ist;
4) wenn das Urtheil erlassen worden ist, ohne daß vorher die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrage gehört worden;
5) wenn unzulässigerweise dem Angeklagten die Vertheidigung abgeschnitten oder wesentlich beschränkt worden ist, oder wenn ohne gesetzlichen Grund das Hauptverfahren in Abwesenheit des Angeklagten stattgefunden hat;
6) wenn ein rechtzeitig angebrachtes, gesetzlich zulässiges Rechtsmittel als unstatthaft zurückgewiesen, oder wenn ein verspätetes oder sonst gesetzlich unstatthaftes Rechtsmittel zugelassen worden ist;
7) wenn ohne das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen die Mitwirkung der Geschworenen ausgeschlossen worden ist.

In anderen, als den vorstehend bezeichneten Fällen unterliegt es der Beurtheilung des Ober-Tribunals, ob eine Vorschrift oder ein Grundsatz des Verfahrens, auf deren Verletzung die Nichtigkeitsbeschwerde gegründet ist, als wesentlich zu betrachten sei.

Artikel 109.

Die Nichtigkeitsbeschwerde steht sowohl der Staatsanwaltschaft, als dem Angeklagten zu. Die Verletzung von Vorschriften, welche lediglich im Interesse des Angeklagten gegeben sind, kann jedoch von der Staatsanwaltschaft nicht zu dem Zwecke geltend gemacht werden, um eine Vernichtung des Urtheils zum Nachtheil des Angeklagten herbeizuführen.

Wenn der Angeklagte von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt worden ist, so steht der Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde nicht zu. Diese Beschränkung bezieht sich nicht auf die Fälle, in welchen durch die Zusammensetzung des Schwurgerichts, oder durch die Stellung oder Nichtstellung von Fragen an die Geschworenen eine Nichtigkeit begründet wird.

Artikel 110.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist innerhalb einer präklusivischen Frist von zehn Tagen bei dem Gerichte, welches das Urtheil erster Instanz erlassen hat, an-

anzumelden. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das angegriffene Urtheil verkündet worden ist.

Die Anmeldung hat keine Wirkung, wenn nicht rechtzeitig eine Angabe der Beschwerdepunkte erfolgt. Die Frist hierzu ist ebenfalls eine zehntägige; sie beginnt für die Staatsanwaltschaft mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihr das mit Gründen abgefaßte Erkenntniß vorgelegt ist, — für den Angeklagten mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihm die sofort nach der Anmeldung von Amtswegen zu ertheilende Ausfertigung des Urtheils behändigt worden ist.

Hat die Verkündung des Urtheils in Abwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so läuft die zehntägige Frist, von dem in dem vorhergehenden Absatze bezeichneten Zeitpunkte an, zugleich für die Anmeldung und für die Angabe der Beschwerdepunkte.

Die Anmeldung und die Angabe der Beschwerdepunkte muß schriftlich geschehen; der Angeklagte kann sie auch zu Protokoll erklären, zu dessen Aufnahme die Mitwirkung eines Richters nicht erforderlich ist. Erfolgt sie Seitens des Angeklagten mittelst einer Schrift, so muß dieselbe von einem zum Richteramte befähigten Rechtsverständigen legalisirt sein.

Artikel 111.

Aus der Angabe der Beschwerdepunkte muß hervorgehen, ob die Nichtigkeitsbeschwerde auf Verletzung oder unrichtige Anwendung eines Gesetzes oder eines Rechtsgrundsatzes, oder ob sie auf Verletzung oder unrichtige Anwendung wesentlicher Vorschriften oder Grundsätze des Verfahrens gegründet wird.

Im ersteren Falle kann das Rechtsmittel nicht aus dem Grunde zurückgewiesen werden, weil das Gesetz oder der Rechtsgrundsatz gar nicht oder unrichtig bezeichnet worden ist.

Im letzteren Falle genügt es, wenn diejenigen Thatsachen, welche der Beschwerde zur Grundlage dienen, als solche hervorgehoben werden.

Zu §. 145. der Verordnung.

Artikel 112.

Wenn bei Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde oder bei Angabe der Beschwerdepunkte die in dem Artikel 110. vorgeschriebenen Fristen oder Formen nicht beobachtet sind, so weiset das Gericht erster Instanz die Nichtigkeitsbeschwerde durch Verfügung zurück. Gegen diese Verfügung findet Beschwerde an das Ober-Tribunal binnen einer zehntägigen präklusivischen Frist Statt, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem die Verfügung dem Zurückgewiesenen bekannt gemacht worden ist.

Artikel 113.

Ist die Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde durch das Gericht erster Instanz nicht erfolgt, obgleich bei Anmeldung des Rechtsmittels oder bei Angabe der Beschwerdepunkte die in dem Artikel 110. vorgeschriebenen Fristen oder Formen nicht beobachtet sind, oder ist rücksichtlich der Angabe der Beschwerdepunkte der Bestimmung des Artikels 111. nicht genügt, so kann, nach vorgängiger Erklärung der Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Tribunale, die Beschwerde von dem Gerichtshofe ohne mündliches Verfahren zurückgewiesen werden.

Artikel 114.

In allen Fällen, wo eine mündliche Verhandlung stattfindet, hat die Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Tribunal ihren Antrag am Schlusse der Verhandlung zu stellen.

Statt §§. 148. und 149. der Verordnung.

Artikel 115.

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so vernichtet das Ober-Tribunal das angefochtene Urtheil.

Artikel 116.

Liegt der Grund der Vernichtung nicht in Mängeln des Verfahrens, so erkennt der Gerichtshof in der Sache selbst, oder verweiset, wenn es noch auf thatsächliche Ermittelungen ankommt, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der betreffenden Instanz.

Artikel 117.

Wird das Urtheil wegen Mängel des Verfahrens vernichtet, so hat der Gerichtshof zugleich die gänzliche oder theilweise Vernichtung des Verfahrens auszusprechen und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das von ihm zu bezeichnende Gericht zu verweisen.

Artikel 118.

Das Gericht, an welches die Sache verwiesen worden ist, muß sich der Verhandlung und Entscheidung unterziehen; es ist auch gehalten, die Rechtsgrundsätze, welche das Ober-Tribunal aufgestellt und der ausgesprochenen Vernichtung zum Grunde gelegt hat, als maaßgebend anzuerkennen und der ferneren Verhandlung und Entscheidung gleichfalls zum Grunde zu legen, bei Strafe der Nichtigkeit.

Zu

Zu §. 157. der Verordnung.

Artikel 119.

Wenn neue Verdachtsgründe hervortreten, so kann die Wiederverhaftung des freigelassenen Angeklagten jederzeit verfügt werden.

Statt §§. 161. bis 164. der Verordnung.

Artikel 120.

Die Untersuchung und Entscheidung erster Instanz in Ansehung der Uebertretungen und der nach Artikel XX. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zur Kompetenz der Polizeirichter gewiesenen strafbaren Handlungen erfolgt durch Einzelrichter (Polizeirichter). Bei der Hauptverhandlung ist ein Gerichtsschreiber zuzuziehen.

Wegen Verwaltung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft kommen die Bestimmungen des §. 28. der Verordnung zur Anwendung.

Artikel 121.

Uebertretungen derselben Art können, auch wenn sie verschiedenen Personen zur Last gelegt werden, in einer einzigen Anklageschrift zusammengefaßt werden.

Artikel 122.

Wenn weder der Beschuldigte vorgeführt wird, noch die Verhaftung desselben erforderlich ist, so kann der Polizeianwalt bei dem Polizeirichter den Antrag stellen, daß die verwirkte Strafe ohne vorgängige Hauptverhandlung durch eine Strafverfügung festgesetzt werde.

Dieser Antrag muß die Angabe der Thatsachen, durch welche die Uebertretung begangen sein soll, die dafür vorhandenen Beweise, sowie die Anführung der anzuwendenden Strafvorschrift enthalten, und auf eine bestimmte, nach Art und Höhe zu bezeichnende Strafe gerichtet sein.

Artikel 123.

Der Polizeirichter hat, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, die von ihm für angemessen erachtete Strafe durch Verfügung festzusetzen.

Ist die festgesetzte Strafe geringer oder von anderer Art als die beantragte, so wird die Strafverfügung zunächst dem Polizeianwalte mitgetheilt und erst dann nach Artikel 124. dem Beschuldigten zugestellt, wenn der Polizeianwalt

walt nicht innerhalb dreier Tage nach der ihm gewordenen Mittheilung die Einleitung des mündlichen Verfahrens beantragt.

Artikel 124.

Die Strafverfügung muß enthalten:

1) die Beschaffenheit der Uebertretung, sowie die Zeit und den Ort derselben;
2) die dafür angegebenen Beweise;
3) die Festsetzung der Strafe und des Kostenpunktes, unter Anführung der Vorschrift, auf welche dieselbe sich gründet, und falls eine Geldbuße ausgesprochen ist, unter Bezeichnung der Kasse, an welche dieselbe gezahlt werden soll;
4) die Eröffnung, daß der Beschuldigte, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, innerhalb einer zehntägigen Frist, von dem Tage nach der Zustellung der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen bei dem Polizeirichter schriftlich oder zu Protokoll anzumelden, und zugleich die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel anzuzeigen habe; daß aber, falls in dieser Frist ein Einspruch nicht eingehe, die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und gegen ihn vollstreckt werden würde.

Die Verfügung wird dem Beschuldigten in beglaubigter Form zugestellt.

Artikel 125.

Wenn in der zehntägigen Frist ein Einspruch nicht erhoben wird, so erlangt die Strafverfügung die Kraft eines vollstreckbaren Urtheils, wogegen ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 130.

In dem entgegengesetzten Falle wird das Hauptverfahren eingeleitet, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift bedarf, und ohne daß über die Eröffnung der Untersuchung Beschluß gefaßt wird.

Artikel 126.

Erscheint der Beschuldigte in dem zur Hauptverhandlung angesetzten Termine nicht, so wird der Einspruch durch Urtheil verworfen, ohne daß eine weitere Verhandlung stattfindet.

Artikel 127.

Wenn der Beschuldigte in dem angesetzten Termine persönlich oder durch einen Vertreter erscheint, so wird in Gemäßheit des Artikels 128. zur Hauptverhandlung geschritten. Der Polizeirichter ist befugt, auch auf eine andere Strafe zu erkennen, als in der Strafverfügung festgesetzt war.

Ar-

Artikel 128.

Wird eine Strafverfügung nicht erlassen, oder wird derselben im Fall des letzten Absatzes des Art. 123. keine Folge gegeben, so findet das in den §§. 29—35. und 37. der Verordnung vorgeschriebene Verfahren Statt.

Zu §§. 169. und 170. der Verordnung.

Artikel 129.

Wenn die Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgerichte zur Aufrechthaltung wesentlicher Grundsätze des Rechts oder des Verfahrens, oder im Interesse der Einheit der Rechtsprechung die Aufhebung der Verfügung (§. 169. der Verordnung) oder die Vernichtung des Urtheils (§. 170. der Verordnung) für nothwendig erachtet, so ist sie, jedoch nur mit ausdrücklicher Ermächtigung des Justizministers, berechtigt, innerhalb sechs Wochen nach der Bekanntmachung der Verfügung oder nach der Verkündung des Urtheils die Beschwerde oder Nichtigkeitsbeschwerde zu erheben.

Die Anzeige der Staatsanwaltschaft, daß sie die Ermächtigung nachgesucht habe, hemmt die Vollstreckung des Urtheils, bis die Ermächtigung versagt, oder die Entscheidung des Ober-Tribunals ergangen ist.

Wird die Vernichtung ausgesprochen und ergeht in Folge derselben eine dem Beschuldigten nachtheiligere Entscheidung, so ist der Justizminister berechtigt, die Nichtvollstreckung derselben, insoweit sie dem Beschuldigten nachtheiliger ist, zu verfügen.

Zu Abschnitt VII. der Verordnung.

Artikel 130.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf präklusivischer Fristen und gegen die Versäumniß des zur Verhandlung in Uebertretungssachen nach Art. 126. anberaumten ersten Termins kann nur ertheilt werden, wenn Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle die Versäumung der Frist oder des Termins herbeigeführt haben.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung muß binnen zehn Tagen nach dem Termine oder nach Ablauf der Frist, — wenn aber das Hinderniß erst später gehoben wird, von der Zeit der Wegräumung desselben an gerechnet, unter Angabe und Bescheinigung der Hinderungsgründe, schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden.

Vor der Beschlußnahme ist die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrage zu hören. Eine Beschwerde über die Zurückweisung des Gesuchs steht dem An=

Angeklagten innerhalb einer zehntägigen Frist zu, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem die Mittheilung des Beschlusses erfolgt ist. Der Staatsanwaltschaft bleibt nur vorbehalten, die Unstatthaftigkeit der Wiedereinsetzung bei der Hauptverhandlung geltend zu machen.

Artikel 131.

Wenn die nämliche Person durch verschiedene Strafurtheile zu Strafen verurtheilt worden ist, deren Höhe zusammen dasjenige Maaß übersteigt, welches bei gleichzeitiger Aburtheilung hätte inne gehalten werden müssen (Strafgesetzbuch §. 57.), so sind die Strafen auf dieses Maaß zurückzuführen. Freiheitsstrafen geringerer Art sind in einem solchen Falle in die der erkannten schwereren Art zu verwandeln. Eine solche Verwandlung muß auch dann eintreten, wenn verschiedene gegen die nämliche Person ergangene Strafurtheile, welche Freiheitsstrafen von schwererer und von geringerer Art verhängen, gleichzeitig zur Vollstreckung zu bringen sind.

Die Herabsetzung und Verwandlung geschieht durch das Gericht, bei welchem die Hauptverhandlung erster Instanz in Ansehung derjenigen strafbaren Handlung stattgefunden, welche die schwerste Strafart, oder bei Strafen gleicher Art die schwerste Strafe nach sich gezogen hat, und falls hiernach mehrere Gerichte kompetent sein würden, durch dasjenige derselben, welches zuletzt erkannt hat.

Artikel 132.

In jedem Urtheil, in welchem auf eine Geldbuße erkannt wird, ist zugleich auszusprechen, welche Freiheitsstrafe für den Fall, daß die Geldbuße nicht beigetrieben werden kann, an deren Stelle treten soll. Ist dies gleichwohl nicht geschehen und ergiebt sich bei der Vollstreckung, daß der Verurtheilte zur Entrichtung der Geldbuße unvermögend ist, so hat das Gericht, welchem die Strafvollstreckung zusteht, die Geldbuße in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu verwandeln.

Artikel 133.

In den Fällen der Art. 131. und 132. beschließt das Gericht, ohne mündliches Verfahren, nach Vernehmung des schriftlichen Antrages der Staatsanwaltschaft. Die Beschwerde gegen den Beschluß findet nur innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist Statt, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt ist.

Zu §. 180. der Verordnung.

Artikel 134.

Wenn der Angeklagte die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte durch ungebührliches Betragen stört, und ungeachtet der Ermahnung und Ver-

war-

warnung des Vorsitzenden nicht davon absteht, so kann das Gericht, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, unbeschadet der etwa sonst zu verhängenden Strafe, durch einen Beschluß anordnen, daß der Angeklagte entfernt, in das Untersuchungsgefängniß abgeführt, dort bis zur Beendigung der Verhandlung in Verwahrung gehalten und das Verfahren in seiner Abwesenheit fortgesetzt werde.

Dieser Beschluß kann jederzeit zurückgenommen und dem Angeklagten die Anwesenheit bei der Verhandlung gestattet werden.

Der Vertheidiger wird auch nach der Abführung des Angeklagten gehört, jedoch unbeschadet der Bestimmung des Art. 22.

Wird das Urtheil in Abwesenheit des Angeklagten verkündet, so ist ihm dasselbe durch den Gerichtsschreiber zu Protokoll bekannt zu machen.

Zu §. 181. der Verordnung.

Artikel 135.

Hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle, Postgefälle und Kommunikationsabgaben, kommen die in den Artikeln 136—146. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Artikel 136.

Insoweit nach den bisherigen Gesetzen ein administratives Strafverfahren zulässig ist, behält es dabei sein Bewenden. Jedoch soll in allen Fällen dem Angeschuldigten das Recht zustehen, während der Untersuchung oder während einer zehntägigen präklusivischen Frist auf rechtliches Gehör anzutragen. Die Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an dem die Bekanntmachung des in erster Verwaltungsinstanz ergangenen Strafbescheides erfolgt ist. Wenn der Angeschuldigte von dieser Befugniß Gebrauch macht, so wird in dem Falle, wo ein Strafbescheid erlassen ist, das Hauptverfahren eingeleitet, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift bedarf und ohne daß über die Eröffnung der Untersuchung von dem Gerichte Beschluß gefaßt wird.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Angeschuldigte, indem er sich bei dem ergangenen Strafbescheide beruhigt, den Antrag auf rechtliches Gehör zurücknehmen. Es fallen ihm jedoch alsdann auch die bis dahin erwachsenen Kosten der gerichtlichen Untersuchung zur Last.

Der Angeschuldigte, welcher zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, hat auch die durch das Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten zu tragen.

So lange noch kein Strafbescheid erlassen ist, kann die Verwaltungsbehörde in allen Fällen, selbst wenn es nur auf eine Ordnungsstrafe ankommt, sich

sich der Entscheidung enthalten und wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens das Erforderliche veranlassen.

Artikel 137.

Wenn es darauf ankommt, die im Verwaltungswege festgesetzte Geldbuße wegen Unvermögens des Verurtheilten in eine Gefängnißstrafe umzuwandeln, so sind die Verhandlungen an die Staasanwaltschaft abzugeben, welche die Sache mit ihrem Antrage auf Strafumwandlung dem kompetenten Gerichte vorlegt. Es ist alsdann, ohne daß das Gericht die Entscheidung der Verwaltungsbehörde seiner Beurtheilung zu unterziehen hat, in Gemäßheit der Artikel 132. und 133. zu verfahren.

Artikel 138.

Die zur Verwaltung der betreffenden Abgaben oder Gefälle bestellte Behörde ist, wenn die Staatsanwaltschaft nicht einschreitet, befugt, die gerichtliche Anklage selbstständig zu erheben.

Artikel. 139.

Ueber die von der Behörde eingereichte Anklageschrift wird nach Vernehmung des schriftlichen Antrages der Staatsanwaltschaft Beschluß gefaßt.

Artikel 140.

Wird die Untersuchung eröffnet, so bestellt die Behörde einen Beamten ihres Ressorts oder einen Rechtsanwalt als Vertreter. Der Vertreter ist zur Hauptverhandlung vorzuladen, und hat in derselben die Anklage vorzutragen. Der Vorsitzende kann dem Vertreter gestatten, Fragen, welche derselbe zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, unmittelbar an die Betheiligten zu richten. Nach beendigter Beweisaufnahme wird der Vertreter gehört, und zwar vor der Staatsanwaltschaft, welche ebenfalls ihren Antrag zu stellen hat.

Erscheint der Vertreter nicht, so wird, falls nicht eine Vertagung erfolgt, die Anklageschrift durch den Gerichtsschreiber verlesen, und mit der Beweisaufnahme und Entscheidung in der gewöhnlichen Form verfahren.

Artikel 141.

Beschwerden und Rechtsmittel, welche der Staatsanwaltschaft im Falle einer von ihr erhobenen Anklage zustehen, können auch von der Behörde eingelegt werden.

Artikel 142.

Die Appellation und die Nichtigkeitsbeschwerde finden ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe Statt.

Artikel 143.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde oder eines Rechtsmittels beginnt für die Behörde, welche die Anklage erhoben hat, mit dem Ablaufe des Tages, an dem ihr der Beschluß oder das Erkenntniß insinuirt ist.

Von demselben Zeitpunkte an steht der Behörde im Falle der Appellation zur Einreichung der Appellationsschrift, und im Falle der Nichtigkeitsbeschwerde zur Angabe der Beschwerdepunkte eine vierwöchentliche Frist offen. Die Frist zur Beantwortung der Appellationsschrift und zur Gegenerklärung auf die Nichtigkeitsbeschwerde ist ebenfalls eine vierwöchentliche. Beide Fristen können auf Antrag der Behörde angemessen verlängert werden.

Artikel 144.

Die Staatsanwaltschaft ist befugt, in jeder Lage der Sache, bis zu deren rechtskräftiger Entscheidung, die Verfolgung zu übernehmen. In diesem Falle wird, insofern nicht eine entgegengesetzte Erklärung der Behörde erfolgt, ebenso wie im Falle einer Anschließung (Artikel 145.) verfahren.

Artikel 145.

Einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklage kann die Behörde sich in jeder Lage der Sache, bis zu deren rechtskräftiger Entscheidung, anschließen.

Nachdem die Erklärung über die Anschließung dem Gerichte mitgetheilt worden ist, stehen der Behörde die nämlichen Befugnisse zu, als wenn die Anklage von ihr selbst erhoben wäre. Der Vortrag in der Hauptverhandlung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft; jedoch ist dem Vertreter der Behörde zu Bemerkungen und Anträgen das Wort zu gestatten.

Artikel 146.

Die durch die Vertretung der Behörde entstehenden Kosten fallen dem Angeklagten niemals zur Last.

Zu §. 183. der Verordnung.

Artikel 147.

An den Bestimmungen über den Militairgerichtsstand und über die sonstigen besonderen Gerichtsstände wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Für die Hohenzollernschen Lande behält es bei den Bestimmungen der §§. 4—7. des Gesetzes vom 30. April 1851. (Gesetz-Sammlung S. 188.) sein Bewenden.

Die §§. 77—95., 97. und 98., 577—587. der Kriminal-Ordnung und die §§. 15., 25., 36., 58., 80., 81., 88., 89., 94., 97 — 117., 137 — 143., 146., 148., 149., 161—164., 171—177. der Verordnung vom 3. Januar 1849. werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 3. Mai 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3545.) Gesetz über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen für diejenigen Landestheile, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849. über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen Gesetzeskraft hat. Vom 14. Mai 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, für diejenigen Landestheile, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849. über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1.

Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, sein Ressort betreffenden Uebertretungen die Strafe vorläufig durch Verfügung festzusetzen. Wird Geldbuße festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten in Gemäßheit §. 335. des Strafgesetzbuchs an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe zu bestimmen.

Die vorläufig festzusetzende Strafe darf fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß nicht überschreiten. Erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Polizeianwalte überlassen werden.

§. 2.

In der §. 1. gedachten Verfügung muß angegeben sein:

a) die Beschaffenheit der Uebertretung, sowie die Zeit und der Ort ihrer Verübung;
b) die Straffestsetzung unter Anführung der Strafvorschrift, auf welche dieselbe sich gründet;
c) die Bedeutung, daß der Angeschuldigte, wenn er sich durch die Straffestsetzung beschwert findet, innerhalb einer zehntägigen Frist, vom Tage der Insinuation derselben an, bei dem Polizeiverwalter, dem Polizeirichter oder dem Polizeianwalte schriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung antragen könne, daß aber, falls in dieser Frist ein solcher Antrag nicht erfolge, die Strafverfügung gegen ihn vollstreckbar würde;
d) die Kasse, an welche die Geldbuße gezahlt werden soll.

§. 3.

Diese Verfügung ist unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen, wobei vereidete Verwaltungsbeamte den Glauben der Gerichtsboten haben, dem Angeschuldigten zu insinuiren.

§. 4.

Für dieses Verfahren sind weder Stempel noch Gebühren anzusetzen; die baaren Auslagen aber fallen dem Angeschuldigten in allen Fällen zur Last, in welchen endgültig eine Strafe gegen ihn festgesetzt wird.

§. 5.

Gegen eine solche Strafverfügung (§. 1.) findet die Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde nicht Statt; es steht aber dem Angeschuldigten frei, innerhalb zehn Tage, vom Tage der Insinuation der Verfügung an, bei dem Polizeiverwalter, dem Polizeirichter oder dem Polizeianwalte auf gerichtliche Entscheidung anzutragen. Ist dieser Antrag bei dem Polizeirichter oder bei dem Polizeianwalte gemacht worden, so haben diese hiervon den Polizeiverwalter, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zu benachrichtigen. Dem Antragenden muß eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung kostenfrei ertheilt werden.

§. 6.

Erfolgt ein solcher Antrag (§. 5.) innerhalb der zehntägigen Frist, so tritt dadurch die Straffestsetzung außer Kraft. Die Sache wird alsdann dem Polizeirichter vorgelegt, welcher, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift bedarf und ohne vorgängigen Beschluß über die Eröffnung der Untersuchung, einen Termin zur Verhandlung ansetzt. Die Erlassung eines Mandats findet nicht Statt. Im Uebrigen kommt das bei Uebertretungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung. Der Richter ist befugt, auch auf eine andere Strafe zu erkennen, als in der Strafverfügung bestimmt war.

§. 7.

Wenn innerhalb der zehntägigen Frist kein Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§. 5.) erfolgt, so ist die Strafe zu vollstrecken.

§. 8.

Ist die Strafverfügung des Polizeiverwalters vollstreckbar geworden, so findet wegen der nämlichen Handlung eine fernere Anschuldigung nicht Statt, es sei denn, daß die Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt, und daher der Polizeiverwalter seine Kompetenz überschritten hat.

§. 9.

Durch Erlaß der polizeilichen Strafverfügung wird die Verjährung der Uebertretung unterbrochen (§. 339. des Strafgesetzbuchs). Ist der Polizeianwalt

anwalt eingeschritten, bevor die vorläufige Strafverfügung dem Angeschuldigten insinuirt worden, so ist die letztere wirkungslos.

§. 10.

In Betreff der von Militairpersonen begangenen Uebertretungen behält es bei den Bestimmungen der §§. 3. und 269. Theil II. des Strafgesetzbuchs für das Heer das Bewenden.

§. 11.

Insoweit wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle, Postgefälle und Kommunikations-Abgaben, ein administratives Strafverfahren vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf dergleichen Zuwiderhandlungen keine Anwendung.

§. 12.

Unsere Minister der Justiz und des Innern haben die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen reglementarischen Bestimmungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 14. Mai 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

anwalt eingeschritten, bevor die vorläufige Strafverfügung dem Angeschuldigten insinuirt worden, so ist die letztere wirkungslos.

§. 10.

In Betreff der von Militairpersonen begangenen Uebertretungen behält es bei den Bestimmungen der §§. 3. und 269. Theil II. des Strafgesetzbuchs für das Heer das Bewenden.

§. 11.

Insofern wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle, Postgefälle und Kommunikations-Abgaben, ein administratives Strafverfahren vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf dergleichen Zuwiderhandlungen keine Anwendung.

§. 12.

Unsere Minister der Justiz und des Innern haben die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen reglementarischen Bestimmungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 14. Mai 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)